



Bern, 3. November 2009

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 21. bzw. am 28. Oktober 2009 (Versand: 2. November 2009) drei Beschwerden gegen die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) gutgeheissen. In seinen Urteilen gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die sogenannten Stauzeitkosten nicht in die Berechnung der LSVA einbezogen werden dürfen, da diese selbst nach Auffassung der zuständigen Bundesämter nicht als externe, sondern als interne Kosten zu betrachten sind. Ohne Berücksichtigung dieser Kosten ergibt sich, dass der Schwerverkehr die von ihm zulasten der Allgemeinheit verursachten Kosten zur Zeit mehr als deckt. Die vom Bundesrat angeordnete Erhöhung erweist sich damit als nicht rechtmässig. Die Streitsache wird an die Oberzolldirektion (OZD) zurückgewiesen, welche die geschuldete Abgabe auf den seit dem 1. Januar 2005 geltenden Tarif reduzieren muss. Die Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Die Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) auf den 1. Januar 2008 führte zu einer Einsprachen-Flut bei der Oberzolldirektion (OZD). Mit Ausnahme dreier Verfahren sind alle Einsprachen sistiert worden. Nachdem die OZD die Einsprachen in den drei erwähnten Fällen abgewiesen hatte, fochten die Beschwerdeführenden die Einspracheentscheide der OZD beim Bundesverwaltungsgericht an.

Die Beschwerdeführenden machten hauptsächlich geltend, die neuerliche Erhöhung des Tarifs der LSVA per 1. Januar 2008 durch den Bundesrat verstosse gegen das Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, die Bundesverfassung und das Schwerverkehrsabgabegesetz. In Zusammenhang mit der Berechnungsgrundlage rügten sie insbesondere, dass Kosten für Zeitverzögerungen aufgrund von Staus im Strassenverkehr keine externen Kosten, sondern interne Kosten des Verkehrs als solchem darstellten.

Stauzeitkosten als interne Kosten

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilen vom 21. Oktober bzw. 28. Oktober 2009 erwogen, dass das im Schwerverkehrsabgabegesetz verankerte Kostendeckungsprinzip jedenfalls die Obergrenze der dem Schwerverkehr anrechenbaren Kosten darstellt. Zudem könnten dem Schwerverkehr nur externe Kosten angelastet werden.

Die Beurteilung, ob die Stauzeitkosten externe oder interne Kosten darstellen, hängt massgeblich von der eingenommenen Sichtweise ab. Aus der Sichtweise des Verkehrsträgers können die Stauzeitkosten als interne Kosten definiert werden: es handelt sich somit um Kosten, welche die Verkehrsteilnehmenden als Verursacher selbst tragen und welche nicht die Allgemeinheit zu tragen hat. Aus der Optik der einzelnen Verkehrsteilnehmenden können die Stauzeitkosten als externe Kosten betrachtet werden.

Die von den zuständigen Bundesämtern erstellten einschlägigen Studien (insbesondere Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Externe Kosten des Verkehrs in der Schweiz, Aktualisierungen für das Jahr 2005 mit Bandbreiten, Schlussbericht, Juli 2008) stellen auf die Sichtweise des Verkehrsträgers für die Definition der externen Kosten ab. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts muss diese Optik demzufolge auch ausschlaggebend sein für die Beurteilung der Frage, ob Stauzeitkosten externe oder interne Kosten darstellen.

Ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip

Es ist deshalb unzulässig, nur bei der Qualifikation der Stauzeitkosten auf die Sichtweise der einzelnen Verkehrsteilnehmenden abzustellen. Die Stauzeitkosten sind mithin als interne Kosten zu qualifizieren. Interne Kosten können allerdings nicht in die Berechnungsgrundlage der dem Schwerverkehr anzulastenden Kosten miteinbezogen werden.

Werden nun in der Berechnungsgrundlage die Stauzeitkosten nicht berücksichtigt, resultiert eine Kostenüberdeckung im gesamten schweren Nutzfahrzeugverkehr von Fr. 134 Mio. (für das Jahr 2008) bzw. Fr. 185 Mio. (für das Jahr 2009). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verstösst die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Erhöhung des Abgabentarifs damit gegen das Kostendeckungsprinzip, weshalb die Beschwerden gutzuheissen sind.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In ausgewählten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher Bundesverwaltungsgericht,
Telefon: 058 705 29 86, Mobil: 079 619 04 83; andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch